



Schutzkonzept für Sport- und Freizeitanlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Dottikon und ersetzt das Schutzkonzept vom 19. April. Es betrifft folgende Anlagen:

Anlage Hübel

- Turnhalle
- Hartplatz
- Rasenfläche

Anlage Risi

- Turnhallen
- Hartplatz
- Rasenfläche
- Aula

Bibliothek

- Vereinszimmer

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb auf und in den Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon stattfinden kann. Das Schutzkonzept gilt, vorbehalten allfälliger Verschärfungen der Massnahmen durch den Bundesrat oder den Regierungsrat, bis Wiederruf oder Anpassung durch den Gemeinderat.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 23. Juni 2021 weitere Lockerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sport- und Kulturbereich und sind auch für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dottikon gültig.

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Es gelten für alle Alters- und Leistungsklassen die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt und es gibt keine Vorgaben mehr bezüglich Gruppengrösse, Mindestplatzbedarf oder Maskenpflicht.

Aussenbereiche:

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen mehr.

Innenbereiche:

Bei Sportaktivitäten und in Innenbereichen müssen die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden

Wettkämpfe / Veranstaltungen:

- Wenn das Publikum sitzt, können draussen maximal 1'000, in der Aula maximal 600 und im Vereinszimmer maximal 60 Besucherinnen und Besucher teilnehmen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen in der Aula maximal 250, im Vereinszimmer maximal 60 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Im Innenbereich gilt Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Für Einrichtungen, die den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken, gelten keine Einschränkungen mehr. Ein Schutzkonzept muss aber festhalten, wie der Zugang kontrolliert wird.

4. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Dies gilt für Gruppen ab 5 Personen (inkl. Leiterperson). Es erfolgt keine Plausibilisierung oder Genehmigung der Schutzkonzepte durch den Gemeinderat oder anderer übergeordnete Stellen. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

6. Regelung zur Benutzung

6.1. Trainingsbetrieb

Ein regulärer Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Grundsätze nach Punkt 3 möglich.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

7. Belegungen und Nutzungszeiten

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

7.1. Weitere geltende Reglemente

Das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Dottikon behält weiterhin seine Gültigkeit.

7.2. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (> 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfanstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

8. Kommunikation

8.1. Kontaktpersonen

Sportanlage Schulhaus Risi, Robmann Rolf, 079 593 02 22

Sportanlage Schulhaus Hübel, Blumer Marc, 079 593 02 25

8.2. Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitungen
- Hauswartungen
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Dottikon, 5. Juli 2021

Gemeinderat Dottikon

Gemeindeammann:

Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber:

Lukas Jansen